



Erläuterungen

zum Fragebogen des Landkreises Cloppenburg zur Beschreibung und Beurteilung gemäß § 17 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz bei Bauvorhaben im Außenbereich

In der Regel entstehen bei jedem Bauvorhaben Eingriffe in den Naturhaushalt (durch Versiegelung von Flächen) und/oder das Landschaftsbild (z. B. durch Höhe und Form des Baukörpers), d. h. durch die Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen kann die Leistungsfähigkeit und/oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden (§ 14 Bundesnaturschutzgesetz).

Zur Kompensation dieser nachteiligen Auswirkungen für Natur und Landschaft sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz unter Berücksichtigung der Ziele der Eingriffsregelung Kompensationsmaßnahmen durchzuführen, d. h. der Status quo von Natur und Landschaft ist trotz des Eingriffs möglichst nicht zu verschlechtern und soweit sich eine Beeinträchtigung nicht vermeiden lässt, ist die bestmögliche Kompensation zu wählen. Im Regelfall ist dies bei Bauvorhaben im Außenbereich eine allseitige Sichtschutzpflanzung.

Um beurteilen zu können, ob durch die Baumaßnahme der Naturhaushalt und/oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt wird, ist es erforderlich, den Bestand der den Naturhaushalt und das Landschaftsbild prägenden Faktoren aufzunehmen, zu bewerten und die Auswirkungen der Baumaßnahme auf die einzelnen Faktoren zu beschreiben und ebenfalls zu bewerten.

Gemäß § 17 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz hat der Verursacher die Auswirkungen des Eingriffs auf Natur und Landschaft, Möglichkeiten der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes sowie von ihm vorgesehene Kompensationsmaßnahmen im Antrag zu beschreiben und soweit erforderlich, in Plänen darzustellen.

Um dem Antragsteller die Erfüllung der Forderungen der o. a. Rechtsvorschriften zu erleichtern und um das Mindestmaß an Daten zur Beurteilung der Eingriffsregelung zu erhalten, wurde der o. a. Fragebogen entwickelt.

Ein korrektes und vollständiges Ausfüllen des Fragebogens erspart zeitaufwendige Nachfragen und trägt somit zu einer möglichst reibungslosen und beschleunigten Abwicklung des Genehmigungsverfahrens bei.

Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen

In der Regel werden Baumaßnahmen im Außenbereich erfahrungsgemäß überwiegend auf intensiv genutzten (z. B. Acker) bzw. bereits beeinträchtigten (z. B. unbefestigten Hofflächen) Flächen durchgeführt. Dabei ist folgendes zu beachten:

Eingriffe in den Naturhaushalt

Die Kompensation dieser Eingriffe ist grundsätzlich erforderlich.

Bei Bauvorhaben auf den o. a. beschriebenen Flächen kann der Eingriff durch die Versiegelung als kompensiert angesehen werden, wenn eine intensiv genutzte Fläche aus der Nutzung herausgenommen und für den Naturschutz hergerichtet wird, z. B. durch Anpflanzung, brachfallen lassen (Sukzession) u. ä.. Die Größenordnung sollte **etwa 50 %** der durch die Baumaßnahme versiegelten Flächen betragen.

Alle Anpflanzungen sind mit landschaftstypischen standortgerechten Laubholzarten durchzuführen.

Eingriffe in das Landschaftsbild

Die Kompensation dieser Eingriffe ist nur bei nicht ausreichendem Sichtschutz erforderlich.

Eingriffe in das Landschaftsbild, insbesondere bei großen Bauvorhaben (z. B. Ställe, Maschinenhallen u. ä.) durch Höhe, Form und Masse, können in der Regel durch eine Eingrünung mit einer **mindestens 5-reihigen Sichtschutzpflanzung** aus landschaftstypischen standortgerechten Laubgehölzen ausgeglichen werden.

Gleichzeitig kann die Fläche der Sichtschutzpflanzung auch bei der Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt angerechnet werden, so dass oft, insbesondere bei einer allseitigen Eingrünung, keine zusätzlichen Flächen für die Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt erforderlich werden.

Hinweis

Es kann der Fall eintreten, dass die Fläche, die für die Sichtschutzanpflanzung benötigt wird (**mindestens 5-reihig**), größer ist als die Fläche, die für die Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt erforderlich wäre (**etwa 50 %** der versiegelten Fläche). Eine **Reduzierung** der Sichtschutzanpflanzungen (z. B. auf 3 Reihen) kann dann jedoch **nicht** erfolgen, weil im Regelfall der Eingriff in das Landschaftsbild dadurch nicht ausgeglichen ist.

Der in dem **Fragebogen** bzw. der o. a. Erläuterung dargelegte Umfang der Bestandsaufnahme und der Kompensationsmaßnahmen bezieht sich auf Vorhaben, die auf **intensiv genutzten oder bereits gestörten Flächen** durchgeführt werden.

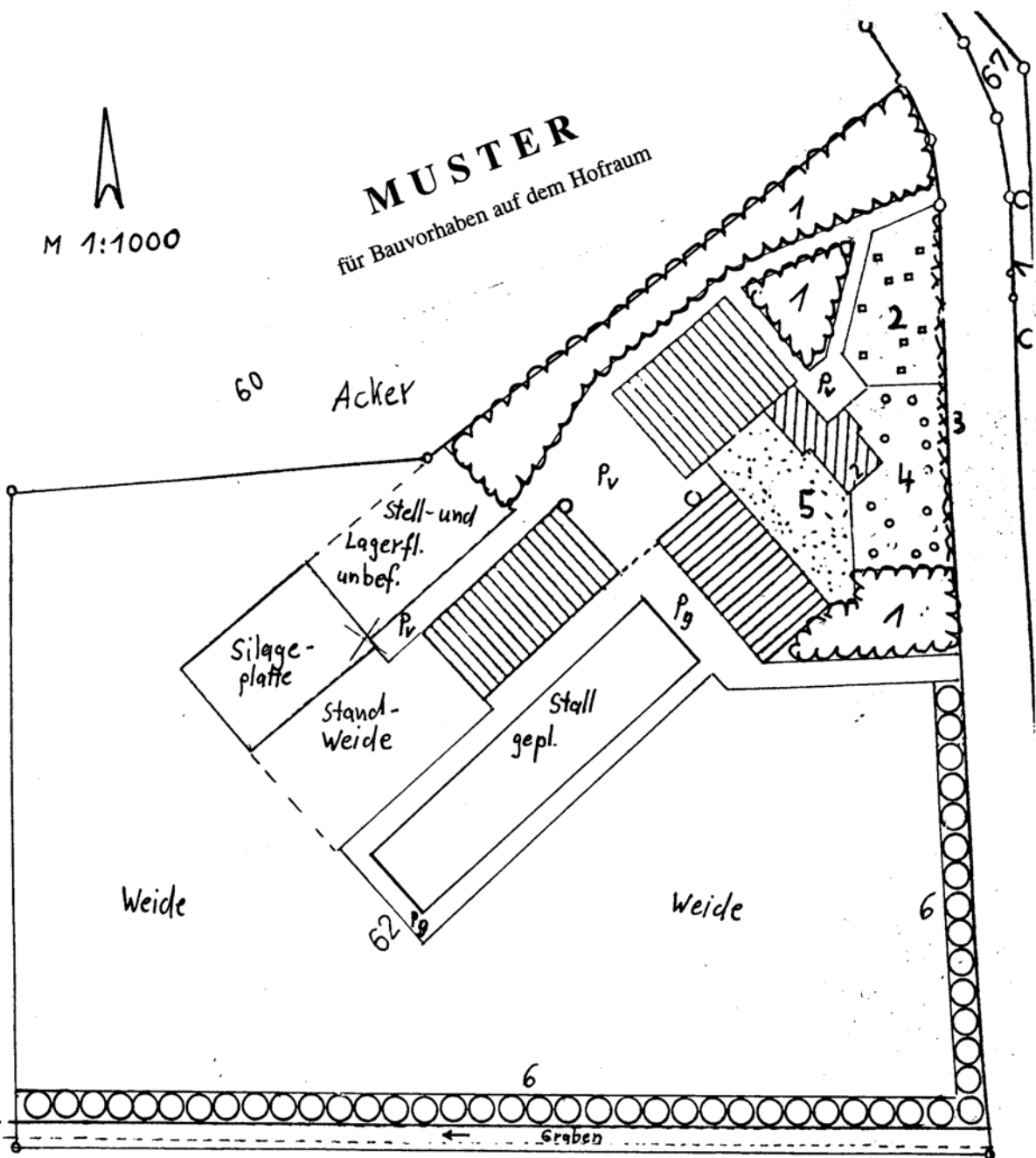
Bei Bauvorhaben auf extensiv oder gar nicht genutzten Flächen oder Bauvorhaben, die über das übliche Maß hinausgehen (z. B. größere Stallkomplexe oder gewerbliche Bauvorhaben), sind detaillierte Bestandsaufnahmen und umfangreichere Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Zwei Musterlagepläne mit Darstellung des Bestandes und der Ausgleichsmaßnahmen gemäß Punkt 1 des Fragebogens zur Beschreibung und Beurteilung der Eingriffe nach dem Bundesnaturschutzgesetz liegen diesen Erläuterungen an.

M 1:1000

MUSTER

für Bauvorhaben auf dem Hofraum



Legende

Bestand

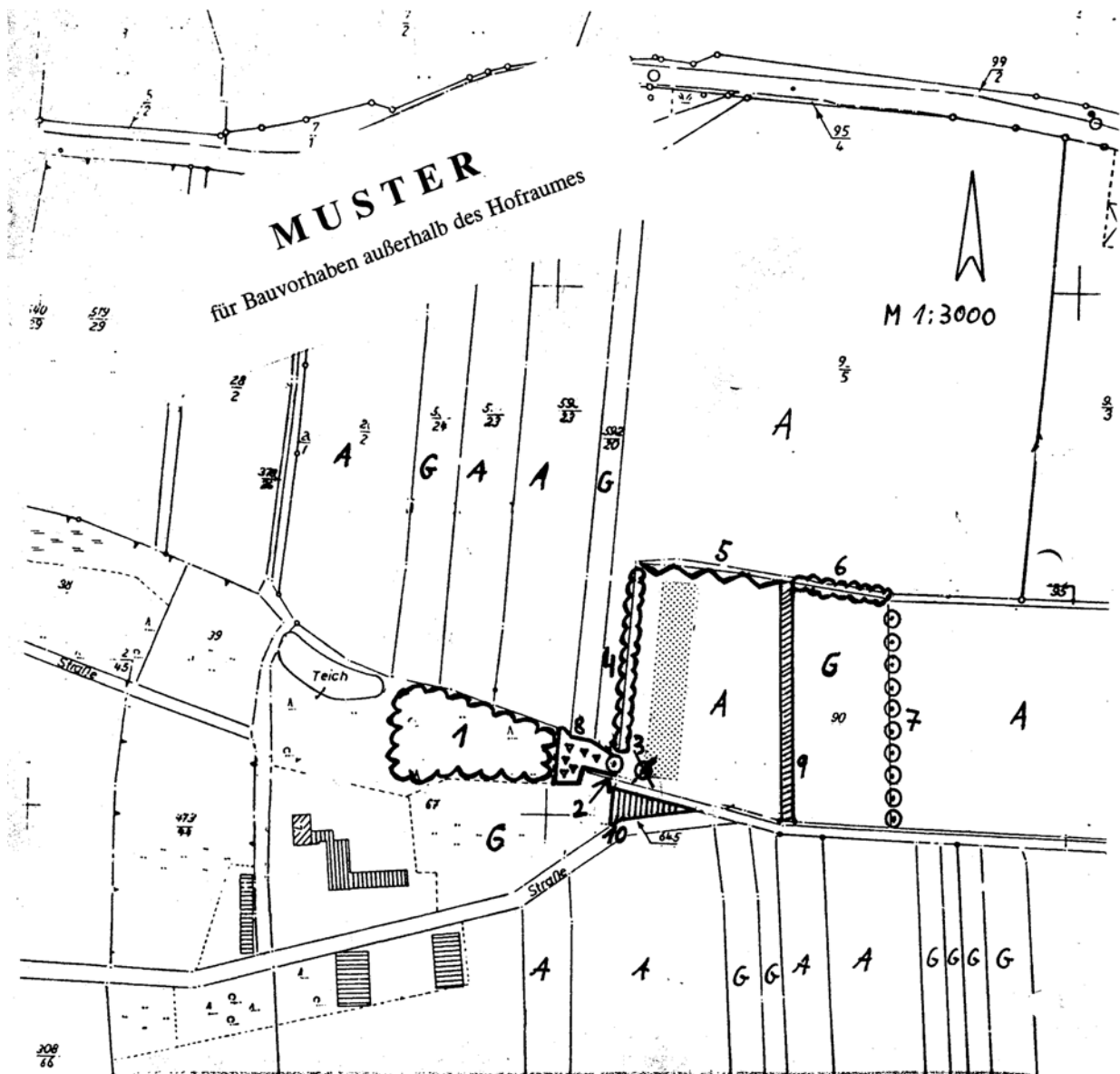
- 1 Hofgehölz, Höhe 8 – 10 m
- 2 Vorgarten
- 3 Hainbuchenhecke, Höhe 1,5 m, Breite 0,8 m
- 4 Obst- und Gemüsegarten
- 5 Rasen
- Pv Pflasterung vorhanden

Planung

- Pg Pflasterung geplant

Ausgleichsmaßnahmen

- 6 Sichtschutzpflanzung, 5 m breit



Legende

Bestand

- 1 Wald
- 2 Eiche (Eigentum des Antragstellers), Höhe 10 m
- 3 Birke, Höhe 8 m, Stammdurchmesser 40 cm (wird durch den Stallbau beseitigt)
- 4 Windschutzstreifen (Eigentum des Antragstellers), Höhe 5 m, Breite 8 m
- 5 Wallhecke (Eigentum des Antragstellers), Höhe 10 m
- 6 Windschutzstreifen (nicht im Eigentum des Antragstellers), Höhe 6 m, Breite 9 m
- 7 Eichenreihe (nicht im Eigentum des Antragstellers), Höhe 10 m
- A Acker
- G Grünland

Ausgleichsmaßnahmen

- 8 Sukzessionsfläche

Ersatzmaßnahmen

- 9 Sichtschutzpflanzung, Breite 5 m
- 10 flächige Anpflanzung